



Vorlage Nr. 121/2019

Rat am 23.09.2019

Per Mail an
Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

16.09.19

Antrag zur Vorbehaltung einer Beschlußfassung zur städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Ortskern Zellerfeld“ im Rahmen des Programmes städtebaulicher Denkmalschutz

Die Fraktion der SPD beantragt zur nächsten Sitzung des Rates folgendes:

1. Der Rat beschließt die Heranziehung der Entscheidung über die Vergabe des Auftrages an einen externen Sanierungsträger für das Sanierungsgebiet „Ortskern Zellerfeld“ gemäß §58 III NKomVG (Vorbehaltsbeschluß). Der Rat behält sich vor, daß er selbst einen externen Sanierungsträger für das Sanierungsgebiet "Ortskern Zellerfeld" auswählt.
2. Dem Rat sind die Unterlagen für die Ausschreibung für einen externen Sanierungsträger vorzulegen. Die Bewerber, die sich im Rahmen der laufenden Ausschreibung um die Funktion als externer Sanierungsträger bewerben, stellen sich nach der Submission dem Rat vor. Zur Vorbereitung der Entscheidung sind dem Rat die Angebote zeitnah nichtöffentlich zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Mit Vorlage 148/17 wurde am 14.12.17 durch den Rat zur städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Ortskern Zellerfeld“ der aktualisierte Voruntersuchungsbericht gebilligt und eine Sanierungssatzung beschlossen.

Auch fast 2 Jahre nach der Aufnahme der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in das Förderprogramm (Erstmaliger Zuwendungsbescheid der NBank vom 05.10.17) sah es so aus, als wolle die Verwaltung auf die kostenträchtige Verpflichtung eines externen Sanierungsträgers verzichten und die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme allein mit eigenen Mitarbeitern durchführen.

Die Verwaltung hat am 10.09.19 im Bau-, Umwelt- und Feuerwehrausschuß erstmals darüber informiert, daß derzeit eine Ausschreibung für die Einsetzung eines externen Sanierungsträgers für das Sanierungsgebiet "Ortskern Zellerfeld" nicht nur in Planung ist, sondern bereits auch läuft. Informationen, wie die Ausschreibungsunterlagen ausgearbeitet wurden und welche Gründe diesen Schritt ausgelöst haben, blieben aus. Die Verwaltung hat zudem nicht erläutert, welche Vorteile die Einsetzung eines Sanierungsträgers aus ihrer Sicht hätte.

Offen ist auch, welcher Anteil an der Abwicklung der Maßnahme überhaupt von einem externen Dienstleister übernommen werden kann und welcher Anteil nach Gesetz zwingend von der Verwaltung selbst erledigt werden muß. Es ist unklar, nach welchen Kriterien die Auswahl erfolgen soll. Dabei ist die Auswahl des am besten geeigneten externen Sanierungsträgers von sehr entscheidender Bedeutung für das Sanierungsgebiet.

In der Kosten- und Finanzierungsübersicht für das Sanierungsgebiet mit einem Ausgabevolumen i.H.v. 5.23 MEUR, wie dieser der Beschlußvorlage 148/17 beigefügt war, sind die Kosten für einen externen Sanierungsträger mit rund 300 TEUR angegeben.



Vorsitzender